

Verordnung über das Baden in öffentlichen Gewässern

vom 27. September 1976 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat,
gestützt auf Art. 64 Ziff. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1 Öffentliche Strandbäder

§ 1 Begriff

¹ Bäder, die ihre Einrichtungen jedermann gegen Entgelt zur Verfügung stellen, gelten als öffentliche Strandbäder.

§ 2 Bademeister 1. Anstellung

¹ Jedes öffentliche Strandbad ist der Aufsicht eines Bademeisters zu unterstellen.

² Für den Fall der Verhinderung des Bademeisters ist ein Stellvertreter zu bezeichnen.

§ 3 2. Fähigkeitsausweis

¹ Der Bademeister und dessen Stellvertreter müssen im Besitze des Brevets I der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft sein.

§ 4 3. Aufgaben

¹ Der Bademeister hat während der ganzen Dauer des Badebetriebes anwesend zu sein und die Badegäste dauernd zu beaufsichtigen; er darf keiner Tätigkeit nachgehen, welche die Beaufsichtigung beeinträchtigt.

² Bei Unfällen oder Gefahr von Unfällen hat er sofort Hilfe zu leisten und die notwendigen Massnahmen anzuordnen.

§ 5 Einrichtungen **1. Nichtschwimmerabteil**

¹ Das Nichtschwimmerabteil muss deutlich bezeichnet und mindestens durch gut sichtbare Tafeln vom Schwimmerabteil abgegrenzt werden.

§ 6 2. Rettungs- und Sanitätsmaterial

¹ In jedem öffentlichen Strandbad muss mindestens folgendes Rettungs- und Sanitätsmaterial zum sofortigen Einsatz bereit stehen:

1. ein geeignetes Rettungsboot, das nicht ausgemietet werden darf;
2. zwei Rettungsringe mit Sicherheitsseil;
3. zwei Rettungsbälle;
4. eine Rettungsleine;
5. eine Rettungsstange mit Schlaufe;
6. ein Rettungsgurt mit Sicherungsseil;
7. ein Sinkeisen mit Seil und Markierungsblock;
8. eine Taucherbrille und ein Paar Schwimmflossen;
9. zwei Wolldecken;
10. ein Sanitätskasten mit dem gebräuchlichen Sanitätsmaterial;
11. ein Wiederbelebungsgerät (Ambugerät).

§ 7 3. Telefon

¹ Jedes öffentliche Strandbad muss über einen Telefonanschluss verfügen.

² Beim Telefon ist eine Liste mit den Telefonnummern der in der Umgebung praktizierenden Ärzte, des Kantonsspitals sowie der Kantonspolizei anzubringen.

§ 8 4. Sanitätszimmer

¹ In jedem öffentlichen Strandbad muss ein hinreichend grosses Sanitätszimmer zur Verfügung stehen.

² Im Sanitätszimmer dürfen ausschliesslich das Sanitätsmaterial und die Einrichtungen für die Erste Hilfe eingelagert werden.

2 Private Strandbäder

§ 9 Begriff

¹ Strandbäder, die nur einem eng begrenzten Personenkreis, zum Beispiel Gästen eines Hotels usw., zugänglich sind, gelten als private Strandbäder.

§ 10 Sanitäts- und Rettungsmaterial

¹ In den privaten Strandbädern muss mindestens folgendes Rettungsmaterial zum sofortigen Einsatz bereit stehen:

1. ein Rettungsring mit Sicherheitsseil;
2. zwei Rettungsbälle.

§ 11 Weitere Vorschriften

¹ Sofern der Umfang des Badebetriebes es rechtfertigt, kann das zuständige Departement die für die öffentlichen Strandbäder geltenden Vorschriften ganz oder teilweise auch für einzelne private Strandbäder anwendbar erklären.

3 Ausserhalb von Strandbädern

§ 12 Badeverbote

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören der Grundeigentümer und des zuständigen Gemeinderates Badeverbote für bestimmte Uferabschnitte erlassen.

² Solche Verbote sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und im Gelände kenntlich zu machen.

4 Straf- und Schlussbestimmungen

§ 13 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Strafrichter mit Busse bestraft. *

§ 14 Vollzug

¹ Für den Vollzug sind die Polizeiorgane und die Gemeinderäte verantwortlich.

² Sie haben jederzeit das Recht, die Strandbäder zu betreten und die Einrichtungen sowie die Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung zu kontrollieren.

§ 15 * ...

§ 16 Rechtskraft

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes¹⁾ in Kraft.

³ Alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 13. Mai 1963 betreffend Schutz der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit beim Badebetrieb.

¹⁾ NG 151.1 (heute aufgehoben)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
27.09.1976	02.12.1976	Erlass	Erstfassung	A 1976, 1236; 1977, 1297
25.10.2006	01.01.2007	§ 13 Abs. 1	geändert	A 2006, 1705, A 2007, 5
03.11.2015	01.01.2016	§ 15	aufgehoben	A 2015, 1771

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	27.09.1976	02.12.1976	Erstfassung	A 1976, 1236; 1977, 1297
§ 13 Abs. 1	25.10.2006	01.01.2007	geändert	A 2006, 1705, A 2007, 5
§ 15	03.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	A 2015, 1771